

trag über das „Huhn im Recht“. Darin wird nicht nur das lange vernachlässigte Gebiet der Hühnerabgaben in seiner praktischen Bedeutung gewürdigt und systematisch aufgearbeitet. Mit seiner These vom Huhn als „verfassungsgeschichtlichem Leitfossil“, d. h. der Ableitung der Hühnerabgaben aus der fränkischen Fronverfassung, bringt Andermann auch einen interessanten Vorschlag zur historischen Genese dieser Abgabenart ins Gespräch.

Viele Beiträge des Bandes machen betroffen. Sie verdeutlichen die Auffassung von Pietisten und Aufklärern, dass die Grausamkeit gegen Tiere mit der Grausamkeit gegen Menschen Hand in Hand geht, oder, um es mit den Worten einer Autorin (Anja Lobenstein-Reichmann) zu formulieren: „Was wäre, wenn einmal die Tiere die Tierheit einklagen könnten?“
Raimund J. Weber

Kaspar GUBLER, Strafrecht im Spätmittelalter im Südwesten des Reichs. Schaffhausen und Konstanz im Vergleich, Zürich: Chronos 2015. 584 S. mit 1 Grafik und 28 Tab. ISBN 978-3-0340-1248-5. Geb. € 80,-

Die neuere Strafrechtsgeschichte beschränkt sich nicht mehr auf die Darstellung aufgrund von Gesetzen, sie sucht vielmehr zu einem realistischeren Bild der älteren Strafrechtspflege zu kommen durch umfangreiche Heranziehung von Archivmaterial, wie Protokollbücher und Ratsprotokolle, Strafurteile und Urfehden in Urkunden- oder Aktenform und Ähnliches. Dass auf diese Weise das spätmittelalterliche Strafrecht in einer ungleich genaueren, plastischen Anschauung gezeigt werden kann, beweist die vorliegende Züricher Dissertation, die namentlich das Schaffhauser und Konstanzer Material umfassend auswertet. Auch wenn natürlich der „Südwesten“ des Reichs nicht einmal annähernd abgedeckt wird, so lässt sich doch durch die Ausblicke auf weitere Städte wie Basel, Zürich und St. Gallen ein gutes Bild von der Strafrechtspflege am Hochrhein und in der Nordschweiz gewinnen.

Der Schwerpunkt liegt freilich bei Schaffhausen, das 1415 Reichsstadt wurde und 1501 der Eidgenossenschaft beitrug. Das als Vergleichsobjekt herangezogene Konstanz war im 15. Jahrhundert nicht nur doppelt so groß wie das von den Zünften dominierte Schaffhausen, es hatte als Bischofs- und Patrizierstadt auch eine andere Bevölkerungs- und Verfassungsstruktur, die sich, wie der Verfasser detailliert herausarbeitet, auch auf die Strafrechtspflege auswirkte.

Die einleitenden Kapitel befassen sich mit der Stadt- bzw. Gerichtsverfassung sowie den geltenden Rechtsgrundlagen. Beide Städte gehörten zu der sogenannten „Richtbriefgruppe“. Wie schon Karl Siegfried Bader, wendet sich der Verfasser mit guten Gründen gegen die ältere Meinung (von Wyss), der Schaffhauser Richtbrief sei nie in Kraft gesetzt worden. Sehr detailliert wird sodann das Personal der Strafrechtspflege behandelt, von den Richtern bis hinunter zu den Turm- und den nächstens patrouillierenden Scharwächtern, die man heute der Polizei zurechnen würde.

Den Kern der Arbeit bilden die Abschnitte über die eigentliche Strafrechtspraxis von der Festnahme der Täter bis hin zum Strafvollzug. Diese Untersuchungen werden jeweils getrennt durchgeführt für die niedere oder Vogtgerichtsbarkeit, die mittlere Ratsgerichtsbarkeit und das Hoch- oder Blutgericht, das ebenfalls in den Händen des Rats lag, jedoch mit anderen rechtlichen Vorgaben in materieller und prozessualer Hinsicht arbeitete. Innerhalb dieser Abschnitte wird wieder nach Straftatbeständen gegliedert, die der Autor quellengemäß und übersichtlich in Gruppen zusammenfasst wie Gewaltdelikte, Ehrverletzungen („Wortdelikte“), Vergehen gegen das Eigentum oder die öffentliche Ordnung.

Er arbeitet heraus, dass die Verurteilung regelmäßig den normativen Vorgaben folgte, dass im Anschluss daran aber ebenso regelmäßig unerträgliche Härten durch gnadenweise Bußenreduzierung, Urfehden, Abkaufen von Stadtverweisungen oder ehrenrührigen Strafen, auch Änderung grausamer Leib- und Lebensstrafen gemildert wurden, nicht selten aufgrund der Fürbitte angesehenen Leute (Geistliche, Adel). Der Verfasser spricht hier von „Normtarif“ und „Gnadentarif“. Die Rolle der Unter- und Oberschichten bzw. die Geschlechterverteilung in der Delinquenz wird berücksichtigt. In dieser Beziehung darf die Untersuchung ohne Einschränkung als mustergültig angesehen werden.

Bei manchen Interpretationen und der Bewertung der vorgefundenen Verhältnisse dürfen aber Vorbehalte angemerkt werden. In seinem Bestreben, die spätmittelalterliche Schaffhauser Strafrechtspflege positiv zu würdigen, geht der Autor mitunter etwas zu weit. Dem stets als durchsetzungsfähig gewürdigten Rat gelang es eben nicht, zeitbedingte Massendelikte wie das Glücksspiel oder das Reislafen (auswärtige Kriegsdienste) mit Mitteln des Strafrechts auszumerzen. Gewagt erscheint auch die Feststellung, es habe grundsätzliche Einigkeit in der Stadtgesellschaft geherrscht, angesichts der zwischen 1467 und 1525 mehrfach referierten Fälle von Aufruhr, Aufstand und Zunftstreik.

Von besonderem Interesse für die württembergische bzw. im weiteren Sinn süddeutsche Geschichte ist das relativ häufige Vorkommen von Straftätern aus Orten wie Stuttgart, Ulm, Tübingen, auch Memmingen oder München. Der Autor nimmt zu diesem Phänomen nicht Stellung, doch wird man sich fragen müssen, ob hier nicht ein Zuzug von Fremden in Schaffhausen stattfand, die vielleicht schon in ihrer Heimat durch Delinquenz auffielen (Ausgewiesene?).

Straffällig wurde etwa auch der aus Stuttgart stammende Munotwächter Claus Haid oder Haiden. Es würde sich vielleicht lohnen, diesen Leuten an ihren Herkunftsorten nachzuspüren. Leider enthält die Arbeit kein Orts- und Personenregister, so dass die betreffenden Personen mühsam in Text und Anmerkungen zusammengesucht werden müssen. Dass nicht alle Namen und auswärtigen Orte standardisiert bzw. identifiziert wurden, will man dem fleißigen Autor gerne nachsehen, doch tut es schon weh, wenn man (S. 142) von einem „Marktgrafen von Röteln“ lesen muss. Ein aus Schaffhausen verwiesener Mann von „Berlingen“ an der Jagst dürfte aus Berlichingen stammen; offenbar eine vielleicht schon der Quelle unterlaufene Verwechslung mit Berlingen im Thurgau. Gelegentliche Ausrutscher wie diese können aber das große Verdienst des Autors für die Strafrechtsgeschichte und die Rechtliche Volkskunde in keiner Weise mindern.

Raimund J. Weber

Ulrike SCHILLINGER, Die Neuordnung des Prozesses am Hofgericht Rottweil 1572. Entstehungsgeschichte und Inhalt der Neuen Hofgerichtsordnung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 67), Köln/Weimar/Wien: böhlau 2016. 271 S. ISBN 978-3-412-50533-2. Geb. € 35,-

Das Hofgericht Rottweil erfreut sich von jeher einer gewissen Beliebtheit nicht nur in der südwestdeutschen Landesgeschichte, sondern auch bei germanistischen Rechtshistorikern. Wiederholt haben sich namhafte Landes- und Rechtshistoriker aus der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg damit befasst. Aus der älteren Forschergeneration wären etwa Karl Otto Müller, Hans Erich Feine und Robert Scheyhing zu nennen, aus der jüngeren Georg Grube, Adolf Laufs und Jörg Leist.